

Charta der Cartons du Coeur des Kantons Freiburg

- ♥ Die Cartons du Cœur erbringen eine Hilfe in Form von Lebensmitteln und Produkten des täglichen Bedarfs an hilfsbedürftige Menschen, die sich an sie gewendet haben oder ihnen von Dritten gemeldet wurden.
- ♥ Die CdC sind weder berufen, noch haben sie zum Ziel, die Sozialdienste zu ersetzen.
- ♥ Personen, die sich an die Cartons du Coeur wenden, müssen prinzipiell keine besonderen Formulare ausfüllen. Unter gewissen Umständen dürfen die Cartons du Coeur trotzdem Auskünfte sowie rechtfertigende Unterlagen verlangen.
- ♥ Grundsätzlich sind Asylbewerber und Personen, die bereits Sozialhilfe erhalten, nicht Hilfsbedürftige im Sinne dieser Charta. Die Cartons du Coeur verstehen sich als Brücke in der Not, als erste Hilfe, um eine vorübergehende Krise zu mildern, aber nicht als fortwährende Unterstützung. Es wird ihnen deshalb nur in dringlichen Ausnahmefällen Hilfe gewährt.
- ♥ Die Anonymität der von den CdC unterstützten Personen muss unter allen Umständen gewahrt werden. Die freiwillig Mitarbeitenden der CdC verpflichten sich zur Geheimhaltung. Sie müssen sich jederzeit bewusst sein, dass sie es mit hilfeschuchenden Menschen in einer meist schwierigen Situation zu tun haben, denen sie taktvoll und mit dem notwendigen Respekt begegnen sollen.
- ♥ Von den Hilfeempfängern dürfen keinerlei Geldleistungen verlangt werden.
- ♥ Es kann eine beschränkte Zusammenarbeit zwischen den CdC und Organisationen mit ähnlichen oder ergänzenden Angeboten stattfinden, unter der Bedingung dass die CdC völlig unabhängig bleiben.
- ♥ Jede Antenne kann sich unter Berücksichtigung ihrer lokalen Eigenheiten frei organisieren, wobei jedoch von den Richtlinien der Charta nicht abgewichen werden darf.
Im Weiteren koordinieren die Antennen ihre Aktivitäten, so dass sie ihre Kräfte vereinen und ihre Einsatzgebiete territorial abgrenzen können.
- ♥ Ganz besondere Aufmerksamkeit muss der Art und Weise, mit der Geld gesammelt wird, geschenkt werden. Die Bezeichnung „Cartons du Coeur“ darf nicht dazu dienen, anlässlich von Kundgebungen (z.B. Sammelaktionen) Werbung für Produkte oder Handelswaren, usw. zu machen.

Angenommen von der Generalversammlung vom 26. Mai 2011.